

Europäischer Gerichtshof: Auf dem Weg zu neuen Rechtsstreitigkeiten?

[ECHOES TEAM](#) 12. November 2025 [Legal Fragments](#)

Die Zukunft der Urteile des Europäischen Gerichtshofs angesichts des Inkrafttretens des Europäischen Migrationspakts

Das [Gemeinsame Europäische Asylsystem](#), welches im Juni 2026 offiziell in Kraft treten soll, sorgt für drastische Rechtsstreitigkeiten auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene.

[Wie wir im vergangenen Jahr beobachtet haben](#), begannen die Rechtsstreitigkeiten um Grenzverfahren zwischen 2023 und 2024 in Sizilien, wo die Richter*innen der spezialisierten Einwanderungsabteilungen von [Catania und Palermo](#) sich geweigert hatten, die Inhaftierung von Asylbewerber*innen aus vermeintlich sicheren Herkunftsländern zu bestätigen. Anschließend wurden sie vor dem [Gericht in Rom](#) fortgesetzt, das für die Bestätigung von Inhaftierungen in Albanien zuständig ist, und erreichten schließlich [den Gerichtshof der Europäischen Union](#).

Gegenstand der Debatte im Gerichtshof der Europäischen Union, die aufgrund ihrer Relevanz Auswirkungen auf die Entscheidungen der italienischen Gerichte haben würde, waren im Wesentlichen zwei Fragen, nämlich: a) die Kriterien, die anzuwenden sind, um ein Herkunftsland als sicher einzustufen, und b) die Möglichkeit – oder die Pflicht – der Richter*innen in den Mitgliedstaaten, Maßnahmen oder Vorschriften, die als rechtswidrig oder als den Grundsätzen und Normen des Unionsrechts zuwiderlaufend angesehen werden, nicht anzuwenden.

Sicherlich gehörte die „[Liste sicherer Herkunftsländer](#)“ – die von Italien erstellt und in Form eines Dekrets veröffentlicht wurde – dazu, sodass die italienische Regierung sie mit dem Ziel, „ihren Inhalt zu schützen“, in ein Gesetz umgewandelt hatte. Glücklicherweise bekräftigte der Gerichtshof der Europäischen Union später die Notwendigkeit, dass Richter*innen alle Rechtsakte, die möglicherweise gegen EU-Recht verstoßen, außer Kraft setzen müssen, und genau das ist auch geschehen.

Seit 2023 rückte die Debatte über das Konzept des sicheren Herkunftslandes (Safe Country of Origin, SCO) zunehmend in den Mittelpunkt. In Italien wurde es, beginnend mit dem umstrittenen [Dekret von Cutro](#) (das später in das Gesetz 50/2023 umgewandelt wurde) und fortgesetzt mit dem zwischen [Italien und Albanien unterzeichneten Abkommen](#), zu einem Schlüsselkriterium im Verfahren zur Gewährung des Asylrechts: Es handelte sich nicht mehr wie in der Vergangenheit nur um ein Mittel, um Asylsuchende in beschleunigte statt in normale Verfahren zu leiten, sondern auch um ein Mittel, um Personen auszuwählen, die auf italienischem Gebiet Maßnahmen des Freiheitsentzugs oder möglicherweise einer Zwangsüberstellung auf dem Seeweg nach Albanien unterzogen werden sollten, wo sie Formen der extraterritorialen Inhaftierung ausgesetzt wären.

Die Hindernisse, die sich auf rechtlicher Ebene ergaben – durch die Nichtanerkennung von Inhaftierungen und damit die Anordnung der Freilassung von inhaftierten Personen –, hatten jedoch dazu geführt, dass die Pläne der Regierung scheiterten. Die Zentren in [Ragusa-Modica](#) und [Porto Empedocle](#) und anschließend die in [Gjadër \(Albanien\)](#) errichteten Einrichtungen blieben leer. Angesichts der Unmöglichkeit, das Abkommen zwischen Italien und Albanien in

seiner ursprünglichen Form umzusetzen, was durch das Scheitern von drei Versuchen bestätigt wurde, sah sich die italienische Regierung gezwungen, die Art der Einrichtungen vor Ort zu ändern, ihren Verwendungszweck neu zu definieren und sie mit [Personen zu „füllen“, die bereits in italienischen Abschiebezentren \(CPRs\) inhaftiert waren](#), ohne dass neue Überprüfungen erforderlich waren.

Angesichts dieser Ereignisse soll dieser Artikel die Auswirkungen – oder möglichen Nachwirkungen – der Entscheidungen des EuGH im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten des Europäischen Migrationspakts reflektieren.



Bild: Demonstration in Albanien, Alessandro Murtas

Die Entscheidung des EuGH vom 1. August 2025, im Einklang mit der Entscheidung vom 4. Oktober 2024

Am 1. August 2025 hat der Gerichtshof der Europäischen Union eine wichtige Entscheidung in den [Fällen Alace und Canpelli getroffen](#). [1] Die zwei Fälle gingen auf zwei Vorabentscheidungen des [Zivilgerichts in Rom](#) zurück, die zwei Personen aus Bangladesch betrafen, die im Rahmen der zweiten Instanz des im Abkommen vorgesehenen Verfahrens nach Albanien überstellt worden waren. Mit der Vorlage der Rechtssachen an den EuGH ersuchte das Gericht Rom, das für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Inhaftierungen in Albanien zuständig ist, den Gerichtshof um eine Entscheidung zu zwei Punkten. Erstens zum Konzept eines sicheren Herkunftslandes – in diesem Fall Bangladesch – und damit zu den Kriterien, nach denen es als solches eingestuft wird, sowie zur Rechtmäßigkeit dieser Einstufung; zweitens zur Möglichkeit, die Liste der sicheren Länder nicht anzuwenden, da sie

nicht mit den europäischen Standards und Grundsätzen in Bezug auf Asyl und Menschenrechte vereinbar ist.

In der ersten Anhörung – am 25. Februar 2025 – änderte die Europäische Kommission ihre Position schlagartig und argumentierte, dass es möglich sei, ein Land als sicheres Herkunftsland einzustufen, obwohl dies nicht für alle Bevölkerungsgruppen und Teile des Staatsgebietes gilt. Diese Möglichkeit war bereits vom Gerichtshof in seiner Entscheidung vom Oktober 2024 ausgeschlossen worden, als er auf Antrag der Tschechischen Republik in dieser Frage tätig wurde.

Dennoch entschied der EuGH in seiner Entscheidung vom 1. August 2025 in voller Übereinstimmung mit seiner Entscheidung vom 4. Oktober 2024 zu zwei grundlegenden Fragen. Erstens zur richtigen Auslegung des Begriffs „sicheres Herkunftsland“, der gemäß Artikel 37 der Verfahrensrichtlinie keine Ausnahmen in Bezug auf Teile des Hoheitsgebiets oder Personengruppen zulassen darf. Ein sicheres Herkunftsland musste daher „durchgängig und allgemein“ sicher sein, ohne Ausnahmen für bestimmte Personengruppen oder Teile des Hoheitsgebiets.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof zum zweiten Punkt die Autonomie der Richter*innen bei der Ausübung ihrer Funktion der „rechtlichen Kontrolle“ über alle Rechtsquellen, die im Widerspruch zum EU-Recht stehen, festgestellt und wenn nötig die Befugnis widersprüchliche Gesetze zu blockieren. Mehrere italienische Richter*innen hatten bereits seit 2023 begonnen, diese Funktion auszuüben, und nach der Entscheidung vom Oktober 2024 im Falle CV in noch größerer Zahl. Dieses Urteil verlieh ihren Handlungen jedoch eine größere Legitimität.

Die negative Reaktion der italienischen Regierung auf diese Entscheidung – in ihrem Versuch, eine angebliche „Einmischung“ der Justiz in „politische Angelegenheiten“ hervorzuheben – unterstrich letztlich deren sehr weitreichende Tragweite. In einer Erklärung der Präsidentschaft des Ministerrats hieß es: „Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs bezüglich der sicheren Herkunftsländer illegaler Migranten ist überraschend. Erneut beansprucht die Justiz, diesmal die europäischen, Befugnisse, die ihr nicht zustehen, angesichts von Aufgaben, die politischer Natur sind. Der Europäische Gerichtshof hat beschlossen, die Entscheidung nicht über Einzelfälle, sondern über den Teil der Migrationspolitik, der die Regelung der Rückführung und Ausweisung irregulärer Migranten betrifft, an jeden nationalen Richter zu übertragen.“

Erneut gelang es der Justiz, die Pläne der italienischen Regierung, den Zugang zu Asyl und dessen Anerkennung durch beschleunigte Verfahren an der Grenze einzuschränken, zu hindern. Zudem die Inhaftierung von Asylsuchenden zunächst innerhalb und dann außerhalb des italienischen Hoheitsgebiets einzugrenzen.

Die Auswirkungen dieser Entscheidungen auf den wirksamen Schutz des Asylrechts werden jedoch durch das immer näher rückende Inkrafttreten des Europäischen Migrationspakts auf eine harte Probe gestellt.

Der Europäische Pakt: von Verfahrensvorschriften über Screening bis hin zur Richtlinie über höhere Gewalt und der Rückführungsverordnung

Ab Juni 2026 tritt der Migrationspakt in Kraft, wodurch die Anwendung verschiedener Bestimmungen aus den [zehn von ihm eingeführten Rechtsakten](#) ermöglicht wird. Angesichts der allgemeinen Umsetzung der Richtlinien über [Asyl – Qualifikation \(EU 2024/1347\)](#) und [Verfahren \(EU 2024/1348\)](#) – in „verbindlichere“ Verordnungen und damit der Einschränkung der Autonomie der Mitgliedstaaten bei ihrer Umsetzung würde der Europäische Pakt neue Entwicklungen hinsichtlich des Zugangs zum Asylrecht mit sich bringen, die eine echte [Aushöhlung der Rechte von Geflüchteten zur Folge hätten](#).

Einerseits die Möglichkeit, ein Herkunftsland trotz bestehender Ausnahmen hinsichtlich seiner Sicherheit – sowohl territorialer Art als auch in Bezug auf bestimmte Personengruppen – als sicher einzustufen, und damit die Ausweitung potenziell sicherer Herkunftsländer und die Zahl der Personen, die an der Grenze in beschleunigte Verfahren überführt werden können. Zweitens die Einführung eines neuen „Kriteriums“ für die Einleitung solcher Verfahren, nämlich die „20 %-Quote für die Gewährung internationalen Schutzes für Personen aus einem bestimmten Land“. Bekanntlich sind die Anerkennungsquoten in erster Instanz oft niedrig, da die meisten Auseinandersetzungen dann in der Berufungsinstanz, d. h. vor Gericht, ausgetragen werden. Darüber hinaus schien dieses Kriterium in keiner Weise in der Lage zu sein, die Sicherheit eines Herkunftslandes zu berücksichtigen, unter anderem – aber nicht nur – wegen der zeitlichen Verzögerung zwischen „nicht anerkannten“ Asylanträgen und der Einreichung der Anträge derjenigen, die von demselben Mechanismus „betroffen“ sind.

Darüber hinaus führe die Rückführungsverordnung eine zunehmend verbindliche Verbindung zwischen der Ablehnung von Asyl und der Dringlichkeit der Rückführung von Personen ein, die „von jeglicher Form des Schutzes ausgeschlossen“ sind – was sich in der Praxis in einer kontinuierlichen Inhaftierung von der Ankunft bis zur Rückführung niederschlägt.

Der enge Zusammenhang zwischen den in der neuen [Screening-Verordnung \(2024/1356\)](#) vorgesehenen Grenzverfahren und dem Vorschlag für die [Rückführungsverordnung](#) wurde in der Mitteilung der Europäischen Kommission zum „[Stand der Umsetzung des Migrations- und Asylpakts](#)“ vom 11. Juni 2025, ein Jahr nach dessen Verabschiedung und Inkrafttreten, weiter hervorgehoben. In „Baustein 2“ – der sich auf „ein neues System zur Steuerung der Migration an den EU-Außengrenzen“ bezieht – verwies die Kommission direkt auf die Einrichtung neuer „multifunktionaler Zentren, die Screening- und Asyl- und Rückführungsverfahren an den Grenzen kombinieren“ und die mit Unterstützung der EUAA und der Agentur Frontex definiert werden sollen. Die Mitgliedstaaten haben bis April 2026 Zeit, um die Standorte mitzuteilen, an denen die neuen Grenzverfahren umgesetzt werden sollen.

Einerseits eröffnet die Einführung dieser neuen Zentren den Regierungen neuen Handlungsspielraum, um den Zugang zu Asyl weiter einzuschränken. Der effektive Zugang von inhaftierten Personen zu Informationen, Kommunikation mit der Außenwelt und damit die Ausübung des Rechts auf Verteidigung wird zusätzlich beschränkt und die Rechte von Menschen auf der Flucht verletzt. Andererseits führt dies sowohl rechtlich als auch politisch zu neuen Konfliktbereichen.

Die Europäische Kommission selbst scheint sich der möglichen Zunahme von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den neuen Grenzkontrollverfahren, dem (fehlenden) Zugang zu Asyl und Rückführungen bewusst zu sein und bezeichnet die „notwendige Zusammenarbeit mit den Justizbehörden“ als unverzichtbares Element für deren Umsetzung.

*„Die Umsetzung des obligatorischen Grenzverfahrens muss von einem unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Grundrechte begleitet werden (siehe Abschnitt 3.10) und sich auf eine **wirksame Zusammenarbeit mit der Justiz stützen**, um die Fristen einzuhalten und den durch den Pakt eingeführten Verfahrensänderungen Rechnung zu tragen. Die **Mitgliedstaaten haben die Zusammenarbeit mit der Justiz als wichtiges Element des Umsetzungsprozesses identifiziert**. Dies erfordert die Berücksichtigung der zusätzlichen Bedürfnisse der Justiz, die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz und die Erfüllung der Anforderungen, die das EU-Recht an Gerichte stellt.“*

Sizilien erneut als Testfeld: Der Weg zu neuen Rechtsstreitigkeiten und neuen Konfrontationen?

Wie bisher wäre Sizilien als [Testgebiet](#) für die neuen Grenzverfahren eingerichtet worden, die im Pakt vorgesehen sind – darunter Identitätskontrollen, die Erfassung biometrischer Daten und koordinierte Unterstützung bei Rückführungen, wobei Frontex eine zentrale Rolle spielen würde. Zwischen dem 13. und 24. August wird Frontex auf die Insel Lampedusa reisen, um ein neues „[Screening-Toolkit](#)“ an 240 Personen zu testen, die gerade auf dem Seeweg angekommen sind. Bislang liegen keine Informationen über die Art dieses Instruments vor, sodass es noch zu früh ist, um die Auswirkungen abzuschätzen, die es – und die anderen im Pakt vorgesehenen Maßnahmen – auf Menschen, die die Überfahrt über das Mittelmeer überlebt haben, und auf Asylsuchende haben werden. Wir wissen, dass beschleunigte Verfahren an der Grenze dazu neigen, die Garantien für Asylsuchende zu untergraben, und wir gehen davon aus, dass die neuen Maßnahmen des Pakts genau denselben Effekt haben sollen.

Dennoch bleiben die Nachwirkungen der Rechtsstreitigkeiten, die in den letzten Jahren auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene ausgetragen wurden, bestehen und diese können nicht ausgelöscht werden. Die Justiz hat durch die ehrliche und mutige Ausübung ihrer Befugnisse de facto unrechtmäßige politische Absichten blockiert. Die Richter*innen, die Inhaftierungen für unzulässig erklärt haben und die Freilassung von Asylbewerber*innen anordneten, haben sich dabei auf einen bestehenden Rahmen von Schutzmaßnahmen auf verfassungsrechtlicher, europäischer und internationaler Ebene gestützt. Wir sind uns des Zwiespaltes bewusst und wissen, dass es nicht angebracht ist, dies zu idealisieren, doch wir halten es für notwendig anzuerkennen, dass – wenn das Ziel darin besteht, Menschen auf der Flucht zu schützen und weiterhin vor Gericht gegen Maßnahmen vorzugehen, die Grundrechte untergraben, – Rechtsstreitigkeiten weiterhin ein wichtiger Teil ihres Schutzes sein werden. Es ist zwar schwer vorstellbar, wie diese Kämpfe aussehen werden – und es ist auch noch viel zu früh, darüber zu spekulieren –, aber wir gehen davon aus, dass sie weiter zunehmen werden.

Die Beobachtung der Umsetzung des Pakts durch die Zivilgesellschaft bleibt weiterhin relevant. Sowie der Einsatz für Menschen, die gewaltsam inhaftiert und abgeschoben werden. Nur diese Zusammenarbeit und Diskussionen können den Widerstand gegen zunehmend diskriminierende, rassistische, gewalttätige und entmenslichende Grenz- und Asylpolitik stärken.

Chiara Denaro, Sicily Monitoring Project